

Arbeitsgericht Halle

Beschluss-Nr. 08/2023

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Halle
für das Jahr 2024**

Auf Grund § 6a ArbGG in Verbindung mit § 21e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 GVG wird nach Anhörung der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 29 ArbGG mit Wirkung vom 01. Januar 2024 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Halle, einschließlich des Gerichtstages Naumburg, umfasst die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und die kreisfreie Stadt Halle.

A. Klagen

I. Behandlung der Eingänge

1. Alle eingehenden Verfahren (Ca-Sachen) werden in einer Verteilerliste in der Reihenfolge ihres Eingangs mit 1 beginnend fortlaufend gezählt und den Kammern zugeteilt.

2. Bei gleichzeitigem Eingang der eingehenden Verfahren erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Kammern im Rahmen der jeweiligen Quote nach alphabetischer Reihenfolge der beklagten Partei.

Als jeweils gleichzeitig eingegangen gelten:

- Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach
- Eingänge im Nachtbriefkasten (24.00 Uhr)
- Eingänge im Tagesbriefkasten bei jeweiliger Leerung
- Eingänge mit der normalen Tagespost
- Eingänge mit der Päckchen- oder Paketpost
- Eingänge über das Gerichtsfach
- Eingänge, die aus Anlass einer Dienstreise mitgebracht werden
- Eingänge bei der Rechtsantragsstelle

3. Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach der Bezeichnung der beklagten Partei mit folgenden Maßgaben:

- natürliche Personen nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben
- OHG, KG und juristische Personen werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG oder der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt. Ziffern oder Zahlwörter in der Firmenbezeichnung bleiben unberücksichtigt.
- Ist der Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der von der Klagepartei angegebenen endvertretenden Behörde maßgebend.
- Die Ordnungsbezeichnung einer Gebietskörperschaft bleibt außer Betracht (z. B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde).
- Im Fall der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

- Ist bei Firmen deren Inhaber bzw. deren Gesellschafter nicht bekannt, erfolgt die Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.
- Handelt es sich um mehrere Klagen gegen denselben Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger.

4. Ein versehentlich nicht rechtzeitig zugeteiltes Verfahren wird entsprechend A.I.1 ff. zugeteilt. Maßgeblich ist der Tag, an dem die unterbliebene Zuteilung festgestellt wird.

5. Wird eine nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) bzw. nach der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) weggelegte oder im Sinne von § 578 Abs. 1 ZPO geschlossene Sache wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so ist sie nicht als neue Sache in dem Verteiler zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung als neues Aktenzeichen im Sinne der Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen. Sie ist durch den Verteiler ohne Anrechnung auf die Quote der bisherigen Kammer zuzuteilen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Einreichung einer Rügeschrift gemäß § 78 a ArbGG.

6. Verfahren, die nach § 145 ZPO getrennt werden, verbleiben nach der Trennung in der Kammer, die den Trennungsbeschluss gefasst hat. Dabei erfolgt die Zuteilung des abgetrennten Verfahrens bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum ohne Anrechnung auf die Quote und bei ungleichem Rubrum unter Anrechnung auf die Quote.

7. Im Falle einer kammerübergreifenden Verbindung (§ 147 ZPO) ist der Spruchkörper für eine Prozessverbindung (Antrag und anschließende Entscheidung) zuständig, dem das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde. Der übernehmende Spruchkörper erhält den Rechtsstreit unter Anrechnung auf die Quote. Der abgebende Spruchkörper erhält dementsprechend eine Lastschrift.

8. Solange ein Rechtsstreit ausschließlich zwischen denselben Parteien noch anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreitigkeiten sowie Ca-Verfahren, deren Gegenstand PKH-Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens sind, zwischen diesen Parteien derselben Kammer zuzuteilen.

Als anhängig im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Rechtsstreit, der zum Zeitpunkt des Einganges der neuen Klage nicht erledigt ist. Erledigt ist der Rechtsstreit bei Entscheidung durch Urteil am Tag der Verkündung; bei Vergleich mit dem Tag der Protokollierung; bei Widerrufsvergleich mit Ablauf des letzten Tages der Widerrufsfrist; bei Klagerücknahme zum Zeitpunkt des schriftlichen Einganges bei Gericht bzw. bei Erklärung zu Protokoll; bei Erledigungserklärung zu dem Zeitpunkt, an welchem beide Parteien die Erledigung der Hauptsache erklärt haben; bei einem Vergleich gemäß § 278 ZPO zu dem Zeitpunkt, an welchem beide Parteien ihre Zustimmung erklärt haben. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24.00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

9. Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Klage ein, die u. a. die Hauptsache zum Gegenstand hat oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Hauptsache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war, unter Anrechnung auf die Quote.

Gehen die Hauptklage und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes am selben Tag ein, sind beide Verfahren der Kammer zuzuteilen, die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig ist, unter Anrechnung auf die Quote.

10. Wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass ausschließlich zwischen denselben Parteien bei Eingang des zweiten Rechtsstreites bereits ein weiterer Rechtsstreit anhängig ist, so ist der neue Rechtsstreit an diejenige Kammer durch Beschluss abzugeben, an die der Vorprozess verteilt wurde. Der Ausgleich zwischen den Kammern ist zu Beginn bei der nächsten Zuteilung der betroffenen Kammer durchzuführen.

11. Wird ein Beschlussverfahren in die Klage übergeleitet oder umgekehrt, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist, unter Anrechnung auf die Quote, ausschließlich für die endgültige Verfahrensart.

12. Zwangsvollstreckungsverfahren, für welche das Arbeitsgericht Halle als Prozessgericht zuständig ist, werden unter dem alten Aktenzeichen in der Kammer, die die Sache entschieden hat, weiter bearbeitet. Vollstreckungsabwehrklagen werden als Erkenntnisverfahren nach A.I.1 i.V.m A.II.1 zugeteilt, auch wenn sie einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten.

13. Wenn eine Sache vom Bundesverfassungsgericht oder einem Obergericht an das Arbeitsgericht Halle ohne Bezeichnung einer Kammer zurückverwiesen oder sonst zurückgegeben wird, wird sie der Kammer, die zuletzt mit der Sache befasst war, unter Anrechnung auf die turnusmäßige Zuteilung zugewiesen.

14. Als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG wird Richter am Arbeitsgericht Born bestimmt. Der erkennende Richter darf nicht als Güterichter tätig werden und umgekehrt. Ein Ausgleich erfolgt auf Erledigungsanzeige des Güterichters.

15. Die dem Gerichtstag Naumburg zuzuordnenden Verfahren sind grundsätzlich in Naumburg zu verhandeln. Ausgenommen hiervon sind Eilverfahren (Ga; BVGa), Verfahren nach § 100 ArbGG oder Verfahren, bei denen eine Zustimmung aller Parteien/Beteiligten zur Verhandlung des Verfahrens in Halle vorliegt, oder hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist.

II. Verteilung auf die Kammern

1. Verfahren (Ca-Sachen mit Ausnahme der Streitigkeiten nach A.III), bei denen der Gerichtsstand des Burgenlandkreises begründet ist, werden zunächst mit jeweils 15 Sachen hintereinander der 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Kammer zugeteilt. Bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Kammern, die den Gerichtsstand des Burgenlandkreises begründen, und der übrigen Kammern ist der Sitz der Beklagten entscheidend für die Zuteilung.

Wenn der Sitz außerhalb des Gerichtsbezirks liegt, ist die Niederlassung entscheidend.

2. Alle übrigen Verfahren (Ca-Verfahren mit Ausnahme der Streitigkeiten nach A.III) werden der 1. Kammer mit 9 Sachen hintereinander sowie der 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Kammer mit jeweils 10 Sachen hintereinander zugeteilt.

3. Es findet eine fortlaufende Zuteilung über den 31. Dezember 2023 hinaus statt.

4. Vorläufe zum 31. Dezember 2023 werden berücksichtigt. Ist eine Kammer im Vorlauf, werden ihr zunächst keine weiteren Verfahren mehr zugeteilt bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist.

5. Alle Rechtsstreite, deren Zuteilung nicht nach A.I erfolgt, sind vorab zu verteilen.

III. Eingruppierungsprozesse

Die Eingruppierungsprozesse des öffentlichen Dienstes sind laufend mit je einer Sache auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu verteilen. Ist für diese Verfahren der Gerichtsstand des Burgenlandkreises begründet, so sind sie den hierfür zuständigen Kammern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 mit je einer Sache zuzuteilen.

Als Eingruppierungsprozesse gelten Eingruppierungsrechtsstreite des öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Eingruppierungsrechtsstreite mit sonstigen Arbeitgebern gelten als Eingruppierungsprozesse, wenn diese Arbeitgeber den TV-L oder den TVöD in der für den Bund oder den VKA geltenden Fassung anwenden. Es fallen hierunter sowohl Feststellungsklagen und Bestandsstreitigkeiten sowie Zahlungsklagen auf Vergütungs- und Vergütungsbestandteile bzw. hierauf bezogene Differenzen, die ihre Grundlage in der Auseinandersetzung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Eingruppierungsmerkmalen haben. Hierunter fallen auch Klagen auf isolierte Feststellung einer Stufenzuordnung. A.II.4 gilt entsprechend.

IV. Es wird für jede Kammer von der Geschäftsstellenverwalterin ein Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden in der Reihenfolge der von der zuständigen Mitarbeiterin zuvor verteilten laufenden Nummern eingetragen. Wird eine Rechtssache innerhalb des Gerichtes abgegeben, so werden der bisherige Registerbuchstabe, die einfache Nummer des Registers und die Jahreszahl beibehalten. Es wird lediglich die arabische Ziffer der neuen Kammer bei Streichung der alten Ziffer vorangestellt.

V. Sämtliche erledigten Rechtsstreite der früheren 8., 9., 10. und 11. Kammer des Arbeitsgerichts Halle, die wieder aufleben, werden der 1. Kammer zugewiesen und erhalten das entsprechende Geschäftszeichen, unter welchem der Rechtsstreit fortgeführt wird.

Sämtliche erledigten Rechtsstreite des früheren Arbeitsgerichts Naumburg, die wieder aufleben, werden der 3. Kammer zugewiesen und erhalten ein neues Geschäftszeichen, unter welchem der Rechtsstreit fortgeführt wird.

B. Ga-Sachen

I. Ga-Sachen werden entsprechend A.I des Geschäftsverteilungsplanes jeweils nacheinander mit je 1 Sache auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 in entsprechender Anwendung der Regelung in A.III verteilt.

II. Fallen diese Verfahren auf den Burgenlandkreis, so sind sie den hierfür zuständigen Kammern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 mit je einer Sache zuzuteilen.

III. A.I gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass Ga-Sachen unverzüglich nach den Regelungen des Richterlichen Geschäftsverteilungsplanes 2024 verteilt werden.

IV. Wird eine Ga-Sache durch den Vertreter des planmäßigen Vorsitzenden erledigt, erhält der Vertreter eine Gutschrift und der planmäßige Vorsitzende eine Lastschrift.

V. Abänderungsanträge (§ 927 ZPO) werden ohne Anrechnung auf die Quote der Kammer zugeteilt, die den Titel erlassen hat und unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung als neues Aktenzeichen im Sinne der Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer eingetragen.

VI. A.I.7, A.II.4, A.IV. gelten entsprechend.

C. Beschlussverfahren

I. Die BV- und BVGa-Sachen werden jeweils nacheinander mit je einer Sache auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 in entsprechender Anwendung der Regelung in A.I. verteilt. Fallen diese Verfahren auf den Burgenlandkreis, so sind sie den hierfür zuständigen Kammern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 mit je einer Sache zuzuteilen.

II. A.I.1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass BVGa-Sachen unverzüglich nach den Regelungen des Richterlichen Geschäftsverteilungsplanes 2024 verteilt werden. Das gleiche gilt für Verfahren nach § 100 ArbGG und § 122 InsO.

III. Für Beschlussverfahren und für einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren gilt A.I.7 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Identität aller Beteiligten bei Eingang des Antrages abgestellt wird.

IV. Ist die Kammer mit BV/BVGa-Verfahren im Vorlauf, werden ihr zunächst keine weiteren BV/BVGa-Verfahren mehr zugeteilt bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist.

V. Alle Beschlussverfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Durchführung oder der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren.

VI. Wird eine BVGa-Sache oder eine BV-Sache durch den Vertreter des planmäßigen Vorsitzenden erledigt, erhält der Vertreter eine Gutschrift und der planmäßige Vorsitzende eine Lastschrift.

VII. A.I.7, A.II.4 und A.IV gelten entsprechend

D. AR-Sachen

- I. Die AR-Sachen sind entsprechend A des Geschäftsverteilungsplanes in das AR-Register einzutragen und, soweit sie allgemeine Sachen betreffen (Auskünfte, Anfragen usw.), von der Rechtsantragstelle zu bearbeiten. Fällt in diesem Zusammenhang eine richterliche Tätigkeit an, wird diese der 1. Kammer zugeteilt.
- II. Rechtshilfeersuchen sind nacheinander mit je 1 Sache von den Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu bearbeiten. Die Zuteilung erfolgt in Abweichung von A.II.
- III. A.I.2 und 3 und A.II.4 gelten entsprechend.

E. Kammereinteilung**I.****1. Kammer**

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Frantz

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Born

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Firzlauff

Vertreterin: Richterin Müller

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Renelt

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Karting

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin Müller

Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Firzlauff

5. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Born

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Brückner

6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Brückner

Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Frantz

7. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Karting

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Renelt

8. Kammer

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: N.N.

9. Kammer

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: N.N.

10. Kammer

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: N.N.

II. Ist der in E.I aufgeführte Vertreter einer Kammer verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächstniedrigeren Kammerzahl den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden.

Eine bereits gemäß E.I bestehende Vertretung ist vorrangig. Bei einem neu auftretenden Vertretungsfall nach E.II vertritt der Vorsitzende mit der dann niedrigeren Kammerzahl.

III. War einem Vorsitzenden die Vertretung eines anderen Vorsitzenden 1 Monat übertragen, so geht dessen Vertretung auf den nächsten gemäß E.II berufenen Vorsitzenden über. Diese Regelung geht der in E.II vor.

IV. Soweit ein Kammervorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder aus dem Spruch dieser Stelle bestehen,

ist die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf die Quote zuständig. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle begründet wird.

V.1. Die Entscheidung der Gesuche über die Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt jeweils durch den nächsten verfügbaren Vorsitzenden, der die ziffernmäßig höhere Kammer hat, als Vertreter unter Hinzuziehung der zuständigen ehrenamtlichen Richter. Als verfügbarer Vorsitzender gilt nicht der planmäßige Vertreter nach E.I.

2. Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet, so ist die Sache vom planmäßigen Vertreter gemäß E.I weiter zu verhandeln unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens, jedoch unter Anrechnung auf die Quote des übernehmenden Vorsitzenden. Der für befangen erklärte Vorsitzende erhält dementsprechend eine Lastschrift.

3. Wird im Weiteren das Befangenheitsgesuch des planmäßigen Vertreters gemäß E.I für begründet erachtet, gilt E.II.

4. Bei Abwesenheit des planmäßigen Vertreters nach E.I ist die Sache vom Vertreter nach E.II weiter zu verhandeln.

VI. In Fällen der Befangenheit eines Kammervorsitzenden findet die Verhandlung mit dem Vertreter des Kammervorsitzenden E.I und II unter Hinzuziehung der zuständigen ehrenamtlichen Richter statt. Dasselbe gilt für Verhandlungen in Ga-, BV und BVGa-Verfahren im Vertretungsfall.

F. Rechtspflegergeschäfte

I. Die Rechtspflegergeschäfte nach den Vorschriften des Rechtspflegergesetzes werden entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Dienstes wahrgenommen; die Rechtspfleger vertreten sich untereinander.

II. Eine Vertretung durch Richter findet nicht statt.

III. Sofern jedoch richterliche Geschäfte aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtspfleger anfallen, werden diese wahrgenommen durch den Vorsitzenden des betreffenden Ca-Verfahrens, im Übrigen durch den Vorsitzenden der 1. Kammer.

G. Ehrenamtliche Richter

I. Für die Termine der Kammern 1, 2, 6 und 7 des Arbeitsgerichts bestehen die am 03.04.2003, für die Termine der Kammern 3 und 5 die zum 01.01.2009 und für die Termine der Kammer 4 die zum 01.01.2021 aufgestellten alphabetisch geordneten Listen der ehrenamtlichen Richter (Hauptliste der jeweiligen Kammer), die seitdem fortgeschrieben wurden, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, fort.

II. Die namentlichen Listen sind als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans.

III. Die ehrenamtlichen Richter werden nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt.

Wenn in einer Kammer mehrere Vorsitzende Termine an einem Tag anberaumen, sind für jede Vorsitzende/jeden Vorsitzenden gesondert ehrenamtliche Richter aus der entsprechenden Kammer zu laden.

IV. Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle eingeht, sind die Namen der ehrenamtlichen Richter den Listen zu entnehmen.

V. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen werden die Namen der ehrenamtlichen Richter den Listen in der zeitlichen Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen. Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Terminanberaumungen, die dort während eines Samstags, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertages eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

VI.1. Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich oder tatsächlich verhindert, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste, der noch nicht geladen worden ist. Als verhindert gilt auch der ehrenamtliche Richter, der bis zum Aufruf der ersten Sache noch nicht erschienen ist.

2. Der ausfallende ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

3. Wird ein bestimmter Terminstag von Amts wegen aufgehoben, für den bereits ehrenamtliche Richter geladen sind, so sind diese ehrenamtlichen Richter zu dem nächsten anberaumten Terminstag, zu dem noch keine ehrenamtlichen Richter geladen sind, zu laden.

4. Bei Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters innerhalb drei Werktagen vor dem Termin ist von der Schnellliste auszugehen.

a) Von der Schnellliste ist derjenige heranzuziehen, der sich als erster bereit erklärt.

b) Im Weiteren ist gemäß G I (2) zu verfahren.

c) Die Schnelllisten werden getrennt für die Verhandlungen in Halle einerseits und für die Verhandlungen in Naumburg andererseits geführt und sind ebenfalls als Anlage auch in der aufgestellten Reihenfolge Bestandteil dieses Beschlusses. Sind sämtliche ehrenamtlichen Richter der Schnellliste des Verhandlungsortes verhindert, so ist die Hauptliste der betroffenen Kammer heranzuziehen. Sind auch alle ehrenamtlichen Richter dieser Kammer verhindert, so ist so lange die Hauptliste der nächsten Kammer heranzuziehen, bis ein ehrenamtlicher Richter gefunden ist.

d) Für Verfahren der 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Kammer, die nicht in Naumburg verhandelt werden, erfolgt die Heranziehung einzelner ehrenamtlicher Richter in den Fällen unvorhergesehener Verhinderung nach der Schnellliste für den Verhandlungsort Halle.

VII.1. Hat in einem Rechtsstreit eine Beweisaufnahme vor der Kammer begonnen, so ist das Verfahren in derselben personellen Besetzung des Gerichts bis zur Entscheidung oder anderweitigen Erledigung in der Hauptsache fortzuführen. Für den Fall der

Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan zu verfahren. Als Beginn der Beweisaufnahme gilt dabei noch nicht die Verkündung des Beweisbeschlusses.

2. Für die anderen am Tag der Fortsetzungsverhandlung zu verhandelnden Rechtsstreite erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter gemäß G.II bis V.

VIII. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter mit Beendigung der Amtszeit aus und wird sodann erneut berufen, so wird er wieder der Kammer zugeteilt, der er zuvor zugeordnet war. Diese ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge der bestehenden Liste der jeweiligen Kammer angeführt.

Halle (Saale), 21.12.2023

gez. Frantz

gez. Born

gez. Brückner

Firzlaff

(krankheitsbedingt verhindert)

gez. Karting